

**Ausschreibung terrestrischer digitaler Übertragungskapazitäten (DVB-T)  
für die Verbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten  
nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen  
(Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) vom 25. Januar 1995 (GVBl I S. 87 ff.), zu-  
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom  
13. Dezember 2002 (GVBl I, S. 778)**

**I.**

**Verfügbare Übertragungskapazitäten**

Der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) sind für die nachstehenden Standorte folgende Frequenzen zugeordnet worden:

<b>Kanal</b>	<b>Standort</b>	<b>Leistung</b>	<b>Technische Reichweite nach Einwohnern - stationär -</b>	<b>Technische Reichweite nach Einwohnern - portabel indoor -</b>
K 34	Großer Feldberg (Taunus)	50 kW ND	6,4 Mio.	2,6 Mio.
	Frankfurt (Fernmeldeturm)	50 kW ND		
	Hohe Wurzel (Wiesbaden)	100 kW D		
K 54	Großer Feldberg (Taunus)	50 kW ND	6,4 Mio.	2,3 Mio.
	Frankfurt (Fernmeldeturm)	50 kW ND		
	Hohe Wurzel (Wiesbaden)	100 kW D		
K 64	Großer Feldberg (Taunus)	50 kW ND	6,4 Mio.	2,3 Mio.
	Frankfurt (Fernmeldeturm)	50 kW ND		
	Hohe Wurzel (Wiesbaden)	100 kW D		

D: Richtstrahlung, ND: Rundstrahlung

Die vorgenannten Frequenzen werden hiermit nach § 5 Abs. 1 S. 1 HPRG zur Nutzung durch Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten – vorbehaltlich des positiven Abschlusses des telekommunikationsrechtlichen Koordinierungsverfahrens – ausgeschrieben.

Je Übertragungskanal können nach dem aktuellen Stand des Kompressionsverfahrens (MPEG-2) bis zu vier digitale Fernsehprogramme übertragen werden. Die je Übertragungskanal zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten werden einzelnen Programmäquivalenten zugewiesen. Die Bildung von Programmbouquets ist zulässig.

## **II.**

### **Programme**

Auf den ausgeschriebenen Frequenzen sind bundesweite und regionale Fernsehprogramme anzubieten. Soweit innerhalb bundesweit verbreiteter Fernsehvollprogramme landesweite hessische oder länderübergreifende Regionalfensterprogramme angeboten werden, sind diese auch über die ausgeschriebenen Frequenzen nach Maßgabe von § 12 Abs. 4 S. 3 HPRG i. V. m. § 25 Abs. 4 S. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz zum 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 02. Februar 2004 (GVBl I S. 46 ff.) zu veranstalten und zu verbreiten. Über die Mindestanforderungen nach § 25 Abs. 4 S. 1 RStV hinaus besteht für sonstige Antragsteller keine Verpflichtung zur Veranstaltung regionaler Fensterprogramme. Freie Kapazitäten können auch Anbietern von Mediendiensten zur Verfügung gestellt werden.

## **III.**

### **Verbreitungsgebiet und technische Versorgung**

Das Verbreitungsgebiet ist das Land Hessen. Es wird zunächst mit den unter I. ausgeschriebenen terrestrischen Frequenzen im Rhein-Main-Gebiet und den daran angrenzenden Regionen in Hessen versorgt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes umfasst die Versorgung auch Teile des Rhein-Main-Gebietes im Land Rheinland-Pfalz. Die technische Reichweite in Rheinland-Pfalz beträgt stationär etwa 2,0 Mio. Einwohner.

#### **IV.**

##### **Antragsfrist/-form**

Hiermit wird aufgefordert, schriftlich Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung und für Verbreitung von Fernsehprogrammen unter Nutzung der ausgeschriebenen Fernsehfrequenzen an die

**Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk, ATRIUM,  
Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel,**

zu richten.

Die Anträge müssen mit allen wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis zum

**26. Mai 2004, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist),**

bei der LPR Hessen eingegangen sein.

#### **V.**

##### **Notwendiger Inhalt des Antrages**

Der Antrag muss alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 S. 1 HPRG). Fernsehveranstalter, die über eine bundesweite Zulassung und/oder eine regionale (terrestrische) Zulassung in Hessen verfügen, haben diese dem Antrag beizufügen. Durch Vorlage der Zulassung werden die Zulassungsvoraussetzungen fingiert.

Der Antrag soll auch Angaben enthalten, ob eine Aufnahme in ein Programmbouquet angestrebt wird.

Falls nicht durch Zulassung belegt, sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1. Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
- Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
- Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen i. S. d. § 6 Abs. 3 HPRG;
- Erklärungen, die erkennen lassen, dass dem Vorhaben Zulassungshindernisse i. S. v. § 6 Abs. 2 HPRG nicht entgegenstehen.
- Angaben zur Programmdarstellung i. S. v. § 6 Abs. 4 HPRG;
- ausführliches Programmschema (§ 6 Abs. 5 HPRG);
- aussagekräftiger Finanzplan (§ 6 Abs. 5 HPRG).

2. Weitere gesetzliche Voraussetzungen:

- Angaben zur beantragten Dauer der Zulassung/Zuweisung (§ 7 Abs. 2 HPRG);
- Angaben über die Aufnahme von Fensterprogrammen, die mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 01. Juli 2002 veranstaltet werden (§ 25 Abs. 4 S. 1 RStV).

3. Auswahlgrundsätze:

Für die erstmalige Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gelten für die Auswahl folgende Vorrangkriterien:

- a) Bei der erstmaligen Zuweisung der unter I. ausgeschriebenen digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten sind diejenigen Fernsehveranstalter vorrangig zu berücksichtigen, die im Verbreitungsgebiet bereits analog terrestrisch verbreitet werden (§ 52 a Abs. 1 RStV). Unter diesen haben diejenigen Fernsehprogrammveranstalter Vorrang, die Regionalfensterprogramme nach Maßgabe von § 25 Abs. 4 S. 1 RStV veranstalten müssen. Soweit der Umfang der Fensterprogrammaktivitäten zum 01. Juli

2002 auch länderübergreifende Regionalfensterprogramme umfasst, gilt dies entsprechend.

- b) Stehen überdies Übertragungskapazitäten in beschränktem Umfang zur Verfügung, haben diejenigen Antragsteller Vorrang, die gegenüber anderen rechtlich eine bessere Gewähr für größere Meinungsvielfalt bieten (§ 9 Abs. 2 HPRG).

Bei der Vergabe von digitalen Übertragungskapazitäten in technisch zusammenhängenden Blöcken steht dabei nicht in erster Linie die Vielfältigkeit eines einzelnen Programms, sondern der Beitrag des jeweiligen Programms zur Angebots- und Spartenvielfalt im DVB-T-Gesamtangebot im Mittelpunkt des Interesses.

- c) Im Übrigen werden eingehende Darstellungen

- zur Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte des Veranstalters und zur Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile;
- zum Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und zur Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogramm;
- zur Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen;
- zum Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt;
- und aussagekräftige Angaben zum Umfang der Programmproduktion im Verbreitungsgebiet (§ 9 Abs. 3 HPRG)

erwartet.

## **VI. Hinweise**

1. Für Antragsteller, die erstmalig eine Zulassung beantragen, muss aus dem nach § 6 Abs. 5 HPRG einzureichenden Finanzplan hervorgehen, dass er aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des

Gesetzes zu veranstalten. Dazu bedarf es der Vorlage eines Businessplans, der für den beantragten Zulassungszeitraum die projektierte Kosten- (einschließlich technische Verbreitung) und Erlössituation beschreibt. Sind Refinanzierungsmodelle außerhalb herkömmlicher Werbezeitenvermarktung in Aussicht genommen, sind deren projektierte Erlöse – soweit möglich – gesondert darzulegen.

2. Die LPR Hessen nimmt in Aussicht, im Versorgungsgebiet Rhein-Main für die Verbreitung von Regionalfernsehen – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – technische Infrastrukturförderung zu betreiben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des gemeinsamen DVB-T-Versorgungsbedarfes in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die medienrechtliche Zulassung eines Programmäquivalents innerhalb der Bedeckungen des K 34 oder des K 54 in den beteiligten Ländern identisch sein muss.
4. Für die Entscheidung über die Zulassung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der LPR Hessen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 29. Oktober 2001 (StAnz., S. 4188 ff.) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
5. Es wird gebeten, den Antrag in 35-facher Ausfertigung einzureichen.

Kassel, den 10. März 2004

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)

Der Direktor

gez. Prof. Th a e n e r t